



**A**rbeitsgemeinschaft  
**A**chimer  
**S**portvereine e.V.

**Richtlinie der AAS e.V.  
für die  
Vergabe von Nutzungszeiten des  
Allwetterplatzes**

Autor: Vorstand der AAS e.V.

Version 1.0 vom 05.10.2020

# Richtlinie Vergabe von Sportstättennutzungszeiten

---

## § 1 Präambel

Die Stadt Achim hat einen Allwetterplatz erstellt, welcher Schulen (für die schulische Nutzung) sowie Sportvereinen und gemeinnützigen Organisationen (außerschulische Nutzung) kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Um eine gerechte und effiziente Nutzung dieser Sportanlagen zu gewährleisten hat die Stadt Achim die Arbeitsgemeinschaft Achimer Sportvereine e.V. (AAS) auf Grundlage des Kooperationsvertrages vom 30.12.2015 mit der Verwaltung und Verteilung der Nutzungszeiten der städtischen Sportstätten beauftragt. Diese Richtlinie ergänzt und präzisiert diesen Vertrag bezüglich der Vergabe von Nutzungszeiten für den Allwetterplatz.

## § 2 Zuständigkeit

### (1) Rolle der AAS

Die AAS hat durch o.g. Kooperationsvertrag die Aufgabe übernommen, u.a. als Vermittler zwischen der Stadt und den Sportvereinen aufzutreten.

Die AAS ist in der Nutzungszeitenvergabe für die außerschulische Nutzung der städtischen Sportanlagen der alleinige Ansprechpartner für die Stadt Achim auf der einen und den Nutzern auf der anderen Seite.

### (3) Dokumentation

Der gesamte Prozess der Nutzungsgenehmigung für den Allwetterplatz ist über das Sportstättenmanagementsystem zu dokumentieren. Dies beinhaltet sowohl die Antragsstellung, die Entscheidung über den Antrag sowie ggf. die Veröffentlichung des jeweils aktuellen Belegungsplanes.

### (4) Antragszeitraum

Anträge von Nutzungsgenehmigungen für das folgende Schuljahr werden zwischen dem Beginn der 6. Woche und dem Beginn der 2. Woche vor Ende des laufenden Schuljahres entgegengenommen. Alle in diesem Zeitraum eingegangenen Anträge werden gleichwertig behandelt. Etwa Mitte der Sommerferien wird dann der Nutzungsplan für das folgende Jahr veröffentlicht. Alle nach der initialen Antragsfrist eingegangenen Anträge werden ab der Veröffentlichung des Plans nach dem „First come, first served“ Prinzip bearbeitet.

Die Beantragung sowohl von regelmäßigen Nutzungszeiten als auch von Einmalnutzungen ist jederzeit für nach dem Vergabeverfahren noch vorhandene freie Hallenzeiten für das laufende Jahr möglich.

# Richtlinie Vergabe von Sportstättennutzungszeiten

---

## **(5) Rahmenbedingungen**

Für die Beantragung von Sportstätten gelten je nach gewünschtem Termin unterschiedliche Rahmenbedingungen.

### ***Buchungsperioden***

Der Allwetterplatz soll für so viele Mannschaften wie möglich den Trainings- und Punktspielausfall aufgrund von witterungsbedingten Platzsperrungen verhindern. Die hierfür besonders anfälligen Monate November – Februar können daher separat gebucht werden. Obwohl der Sommerbetrieb in zwei Hälften aufgeteilt ist handelt es sich hierbei buchungstechnisch um eine Buchungsperiode.

#### **Sommerbetrieb:**

Beginn des Schuljahres – 31.Oktober und 01.März – Ende der Sommerferien

#### **Winterbetrieb:**

01.November – 28.Februar

### ***Regelmäßige Nutzung an Werktagen (Mo – Fr)***

Für alle Sportstätten kann eine regelmäßige Nutzungszeit an einem Werktag beantragt werden. Eine entsprechende Genehmigung beinhaltet, sofern nicht ausdrücklich ausgeschlossen, das Recht zur Nutzung während Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen. Dies beinhaltet die Sommerferien des folgenden Kalenderjahres.

Sollte eine Sportstätte für ein Punktspiel oder einen vergleichbaren Einmaltermin benötigt werden, so wird diese Nutzung vorrangig vor der regelmäßigen Nutzung berücksichtigt. Dies gilt auch für unterjährige Buchungen.

### ***Regelmäßige Nutzung am Wochenende (Sa, So)***

Für alle Sportstätten kann eine regelmäßige Nutzungszeit am Wochenende beantragt werden. Eine entsprechende Genehmigung beinhaltet, sofern nicht ausdrücklich ausgeschlossen, das Recht zur Nutzung während Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen.

Sollte eine Sportstätte für ein Punktspiel oder einen vergleichbaren Einmaltermin benötigt werden so wird diese Nutzung vorrangig vor der regelmäßigen Nutzung berücksichtigt. Dies gilt auch bei einer bereits erteilten regelmäßigen Nutzungserlaubnis und einem späteren Antrag für eine einmalige Nutzung.

Nutzungsgenehmigungen werden für eine Buchungsperiode eines Jahres erteilt (Von dem Beginn eines Schuljahres bis zum Beginn des nächsten Schuljahres). Unabhängig vom Vergabezeitpunkt erlischt die Genehmigung für eine regelmäßige Nutzung mit dem Beginn des darauffolgenden Schuljahres. Buchungsperioden sind in §4 „Vergabekriterien“ erläutert.

### ***Einmaltermine***

Für den Allwetterplatz können Einmaltermine beantragt werden. Diese sollen im Regelfall auf das Wochenende (Sa, So) gelegt werden. Ist dies nicht möglich so kann in Einzelfällen eine Ausnahmegenehmigung für einen Einmaltermin an einem Werktag erteilt werden.

Diese Buchungen dürfen maximal einen Zeitraum von 150 Minuten umfassen. Die genauen Rahmendaten (beteiligte Mannschaften, Anstoßzeitpunkt, Altersklasse) sind bei der

# Richtlinie Vergabe von Sportstättennutzungszeiten

---

Beantragung einzutragen bzw. wenn sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt sind, sobald sie dem Heimverein bekanntgemacht werden.

## § 3 Antragsstellung

Ziel dieses Verfahrens ist eine für alle Nutzer gleichermaßen faire Verteilung der Ressourcen sowie eine möglichst effiziente Nutzung des Allwetterplatzes. Daher ist es notwendig, dass die Antragsstellung von allen Nutzern gemäß der in diesem Paragraphen beschriebenen Abläufe durchgeführt wird. Anträge, die diese Kriterien nicht erfüllen, können im Interesse einer gerechten Behandlung aller Beteiligten folglich nicht bearbeitet werden.

### (1) Antragsform

Der Antrag zur Nutzung einer Sportstätte muss als Onlineantrag über das Sportstättenmanagementsystem der AAS erfolgen.

### (2) Genehmigungsumfang

Jede Nutzungsgenehmigung wird pro Nutzungszeit erteilt, daher muss auch jede Nutzungszeit individuell pro Mannschaft reserviert werden. Dies ermöglicht eine gerechtere Verteilung der Nutzungszeiten und eine effizientere Nutzung der verfügbaren Ressourcen

### (3) Berechtigter Personenkreis

Zur Beantragung einer Nutzungsgenehmigung sind Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter bzw. von den Vereinsvorständen beauftragte Mitglieder oder Mitarbeiter eines Vereines berechtigt. Ein Nachweis der Beauftragung kann angefordert werden.

### (5) Buchungsslots

Folgende Zeiträume können jeweils werktags für eine Einheit pro Platzhälfte gebucht werden:

- 15.00 – 16.00 Uhr
- 16.00 – 17.30 Uhr
- 17.30 – 19.00 Uhr
- 19.00 – 20.30 Uhr
- 20.30 – 22.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten an Werktagen sowie am Wochenende und an Feiertagen können die Buchungszeiten frei gestaltet werden.

### (6) Notwendige Angaben

Um eine möglichst gerechte und effiziente Nutzung des Allwetterplatzes zu ermöglichen ist es notwendig die folgenden Daten zu erfassen. Ohne diese Daten wird keine Nutzungsgenehmigung erteilt.

Eine Veröffentlichung persönlicher Daten (Telefonnummer, Emailadresse) erfolgt nur mit Einwilligung des betreffenden Vereins.

# Richtlinie Vergabe von Sportstättennutzungszeiten

---

## *Sportspezifische Angaben*

- Verein / Spielgemeinschaft
- Sportart
- Mannschaft
- Gruppenstärke (Sportleranzahl)
- Besonderheiten (z.B. Spielklasse Regionalliga, Behindertensport oder ähnliches)

## *Nutzungsangaben*

- Einmaltermin oder regelmäßige Nutzung
- Gewünschte Nutzungsdauer (z.B. 14:00 – 20:00 Uhr)
- Gewünschter Nutzungszeitraum (z.B. 01. August – 31. Juli)
- Wenn zutreffend, bisherige Nutzungszeit

## *Verantwortlicher*

- Trainer / Übungsleiter / Verantwortlicher
- Emailadresse
- Telefonnummer

## *Vereinsansprechpartner*

Für Rückfragen etc ist es notwendig von dem Antragssteller folgende Daten zu erfassen:

- Name
- Emailadresse
- Telefonnummer

## *Haftungsausschlusserklärung*

Für die Erteilung einer Nutzungsgenehmigung ist es zwingend notwendig, dass durch den Verein eine Haftungsausschlusserklärung für die Nutzung erfolgt. Dies geschieht im Zuge des Onlineantrags durch eine entsprechende Bestätigung.

## *Sportstättenordnung*

Mit der Beantragung einer Sportstättennutzungszeit bestätigt der Verantwortliche:

- Die Sportstättenordnung des Allwetterplatzes zur Kenntnis genommen zu haben
- Sicher zu stellen, dass die jeweiligen Nutzer mit dem Inhalt der Sportstättenordnung vor der Nutzung vertraut sind und diese einhalten.

## **§ 4 Vergabekriterien**

Oberstes Ziel des Sportstättennutzungsmanagements durch die AAS ist es, möglichst vielen Nutzungsgruppen die Ausübung ihres Sports zu ermöglichen.

Da jedoch die zur Verfügung stehenden Kapazitäten die uneingeschränkte Erfüllung aller Wünsche nicht zulässt, ist ein wichtiger Aspekt des Sportstättennutzungsmanagements eine gerechte Verteilung dieser Kapazitäten. Daher werden Nutzungsgenehmigungen nach den folgenden Vergabekriterien erteilt.

# Richtlinie Vergabe von Sportstättennutzungszeiten

---

## (1) Grundsätzliches

Alle Sportgruppen werden anhand der Vergabekriterien gleichermaßen und unvoreingenommen bewertet.

## (2) Kriterien (nach Priorität)

- I. *Aufteilung*  
Wenn mehr als eine Buchung für einen Zeitraum vorliegt wird der Platz grundsätzlich geteilt und je eine Hälfte vergeben. Auf Wunsch der Buchenden ist es auch möglich, dass sich mehrere Mannschaften eine Hälfte des Platzes teilen.
- II. *Wettkampfsport*  
Für Sportler, welche am Wettkampf teilnehmen, gilt Priorität sowohl bei der Zuteilung von Einmalzeiten als auch regelmäßigen Nutzungszeiten.
- III. *Kinder / Jugendsport*  
Die Stadt Achim ist besonders an einer Förderung des Sports für Kinder und Jugendliche interessiert. Nutzungszeiten am Nachmittag und frühen Abend werden daher bevorzugt an Kinder- / Jugendgruppen verteilt. Dabei gilt möglichst:  
U12 vor 18.30 Uhr  
U16 vor 20.00 Uhr
- IV. *Lokalität*  
Da es in der Stadt Achim bisher nur einen Allwetterplatz zur Nutzung für alle Vereine gibt spielt die Lokalität der Vereine bei der Priorisierung keine Rolle.
- V. *Mannschaftszahl*  
Die Gesamtmenge der vergebenen Trainings / Punktspielslots orientiert sich linear an der Zahl der Mannschaften unter Berücksichtigung von Punkt II (Wettkampfsport).

## § 5 Vergabebestätigung

Die Bestätigung der Sportstättennutzungsrechte erfolgt per E-Mail an die bei der Reservierung angegebenen Emailadresse des Verantwortlichen (NICHT den Trainer!).

## § 6 Sonstiges

### (1) Nutzereinverständnis

Mit der Beantragung einer Sportstättennutzungszeit erklärt der Verantwortliche des Vereins sein Einverständnis mit der Anwendung dieser Richtlinie. Des Weiteren wird dadurch erklärt, dass alle gemachten Angaben korrekt sind.

# Richtlinie Vergabe von Sportstättennutzungszeiten

---

## **(2) Änderungen**

Sollte sich nach der Erteilung einer Nutzungsgenehmigung ein relevanter Parameter ändern, so ist die verantwortliche Person des Vereins verpflichtet dies der AAS e.V. zeitnah mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere eine signifikante Änderung der Teilnehmerzahl gegenüber der bei der Reservierung angegebenen Gruppenstärke oder eine nicht mehr bzw. vorübergehend nicht benötigte Nutzungszeit.

## **(3) Nutzerwechsel**

Nutzungsgenehmigungen sind ausschließlich nutzungsgebunden. Eine Weitergabe oder ein Tausch einer Nutzungszeit kann nur durch die AAS erfolgen. Nur so ist sichergestellt, dass die veröffentlichten Nutzungspläne korrekt sind. Dies bezieht sich sowohl auf die ausgeübte Sportart als auch auf die Nutzergruppe. Den Nutzern ist verboten, eine Genehmigung an eine andere Nutzergruppe „weiter zu geben“. Dies gilt auch innerhalb desselben Vereins. Ebenso ist es untersagt den Hauptnutzungszweck einer Nutzungsgruppe ohne Genehmigung der AAS zu ändern.

## **(4) Entzug der Nutzungsgenehmigung**

Eine erteilte Nutzungsgenehmigung kann in folgenden Fällen zurückgezogen werden:

- Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Sportstättenordnung
- Angabe falscher Daten (insbesondere Gruppenstärke, Sportart / Mannschaft) im Zuge der Beantragung
- Versäumnis der zeitnahen Meldung einer Änderung gemäß 6.2
- Nutzerwechsel gemäß 6.3
- Außerordentliches Recht der Stadt Achim / des Landkreises Verden als Sportstätteninhaber.

Die Richtlinie wurde auf der Vorstandssitzung der AAS am 05.10.2020 genehmigt und tritt ab dem 01.11.2020 in Kraft.